

EDM- IndustrieemissionsRL, IPPC-Anlage – Genehmigungsinhalt – 2015 – Tirol – 6250 Kundl – Sandoz GmbH

Bescheidempfänger	Sandoz GmbH
Sitz/Zustelladresse	6250 Kundl, Biochemiestraße 10
Standort	Werk Kundl
Anlage	Bau 111
Behörde	Bezirkshauptmannschaft Kufstein
Geschäftszahl	KU-BA-329/30-2015
Bescheiddatum	17.12.2015
Rechtsgrundlage	Gewerbeordnung 1994

Beschreibung:

Für das Gebäude B111 wurden beginnend mit Bescheid der BH Kufstein vom 28.04.1964, Zl.: I-701/2 eine Reihe von Genehmigungen erteilt.

Mit Bescheid der BH Kufstein vom 15.11.2005, Zl.: 3.1-305/DN wurde die Adaptierung des Fermenters HF1 für die Verwendung von Sauerstoffgas als zweites Prozessgas genehmigt. Diese Sauerstoffanlage wurde zwischenzeitlich wieder demontiert.

Mit Bescheid der BH Kufstein vom 18.05.2015, Zl.: KU-BA-305/3-2015 wurden diverse Änderungen und Anpassungen samt Fluchtwege genehmigt.

Neben den in den Fermentationsanlagen vorhandenen Chemikalien kommen noch folgende Chemikalien, teils mittels Gebinde, teils mittels Rohrleitungen zum Einsatz: Ammoniaklösung 25%, Natriumhydroxid Lösung 50%, Natronlauge, Schwefelsäure und Phosphorsäure 75%. Die entsprechenden Behälter, Rohrleitungen, Armaturen etc. werden medienbeständig und dauerhaft dicht ausgeführt. Lagerungen in Gebinden erfolgen über für Säuren und Laugen getrennte Auffangwannen. Diese sind so groß dimensioniert, dass mindestens die doppelte Menge des größten darüber gelagerten Gebindes aufgefangen werden kann. Umfüllungen werden über entsprechenden Auffangtassen durchgeführt. Die Sicherheitsdatenblätter für die Chemikalien liegen im Betrieb auf. Die ArbeitnehmerInnen werden im Umgang mit den Chemikalien unterwiesen, die nötige persönliche Schutzausrüstung wird vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.

1. Verfahrensbeschreibung

Fermentation:

Eine Nährstofflösung (Zucker und andere Nahrungsstoffe) wird durch Aufheizen mittels Dampf, aus dem bestehenden Betriebsnetz, sterilisiert. Anschließend werden ausgewählte Mikroorganismen zugegeben

und die Fermentation gestartet. Dies geschieht in Bioreaktoren (Fermenter), dieser Prozess beinhaltet die Zugabe von Hilfsstoffen wie Zucker, Nahrungsstoffe, Säuren und Laugen, letztere zur Regulierung des pH-Wertes und inkludiert ebenso die Einleitung von komprimierter Luft zur Sauerstoffversorgung der Mikroorganismen. Hierbei entstehen pro Fermenter bis zu 9.500 Nm³/h Abluft. Die Fermenter und Hilfsbehälter werden mit einem Betriebsdruck von bis zu 4 bar Überdruck betrieben. Die Entlüftung erfolgt über Dach mittels Entspannungsleitungen und der Abluftanlagen am Dach, s. a. in dieser Technischen Beschreibung unten im Abschnitt „Beschreibung der Räume“.

2. Sicherheitstechnik / Emissionen

Die 11 Hauptfermenter Nr. 15.1, 16.1, 17.1, 23.1, 24.1, 29.1, 30.1, 25.1, 26.1, 27.1 und 28.1 werden als Druckbehälter ausgelegt. Einstufung und ggf. Überwachung erfolgt gem. DGÜW-V. Die Daten der Hauptfermenter sind folgender Tabelle zu entnehmen:

Pos. Nr.	Werkstoff	Betriebsdruck [bar]	Vmax [l]	Durchsatzmenge Luft [m ³ /h]
15.1	1.4571	4	13.400	1.400
16.1	1.4571	3	13.000	1.400
17.1	1.4571	3	13.000	1.400
23.1	1.4571	3	40.000	4.000
24.1	1.4571	3	40.000	4.000
25.1	1.4571	3	91.000	9.500
26.1	1.4571	3	91.000	9.500
27.1	1.4571	3	91.000	9.500
28.1	1.4301	3	91.000	9.500
29.1	1.4571	4	39.300	4.000
30.1	1.4571	3	40.000	4.000

Wie bereits oben beschrieben, entstehen pro Hauptfermenter bis zu 9.500 Nm³/h Abluft. Die Entlüftung erfolgt über Dach mittels Entspannungsleitungen und der Abluftanlagen am Dach.

Die Fermentationsabluft der Fermentationsgarnituren Nr. 15.1, 16.1, 17.1, 23.1, 24.1, 29.1, 30.1, 25.1, 26.1, 27.1 und 28.1 wird über Entspannungsleitungen und tlw. über die ursprünglich mit Bescheid der BH Kufstein vom 28.04.1964, Zl.: I-701/2 genehmigten fünf Abluftschächte („Schacht 1“ bis „Schacht 5“) und Schalldämpfer („LA1“ bis „LA5“) über Dach geführt.

Die Motorenabluft (Luftkühlung der Elektromotoren) der Hauptfermenter Nr. 26.1, 27.1 und 28.1 wird über Schalldämpfer und Abluftauslässe („LA HF 26“ bis „LA HF 28“) über Dach geführt. Die Motorenabluft (Luftkühlung der Elektromotoren) des Hauptfermenters Nr. 25.1 wird über einen Schalldämpfer und einem Abluftauslass („LA HF 25“) über die südliche Außenwand über dem Dach des Anbaues Süd geführt.

Bezüglich der Abluft der Fermentation wird das folgende BVT-Merkblatt berücksichtigt: „*Reference Document on Best Available Techniques for the Manufacture of Organic Fine Chemicals*“ der Europäischen Kommission von Dezember 2005 (= BREF OFC = BVT-Merkblatt OFC).

Gem. Seite V des BREF OFC gelten als BVT Staubemissionswerte von bis zu 5 mg/m³. Dabei wird nicht angegeben auf welche Zeiträume sich diese Emissionswerte (Halbstundenmittelwerte, Jahresmittelwerte etc.) beziehen. Bezüglich der Staubemission werden drei Betriebszustände unterschieden:

1. Fermenter neu befüllt, Beginn Produktion ohne Entnahme;
2. Produktion ohne Entnahme und
3. Höchstes Niveau im Fermenter, Produktion mit Entnahme.

Die ggs. elf Hauptfermenter erreichen gemessen gem. ÖNORM EN 15259 als Mittelwert von je drei halbstündigen Messungen max. 5 mg Staub/m³.

Gem. Seiten IIX und IX des BREF OFC gelten als BVT eine Gesamtmenge an organischem C von 5 mg C/m³. Dabei wird nicht angegeben auf welche Zeiträume sich diese Emissionswerte (Halbstundenmittelwerte, Jahresmittelwerte etc.) beziehen. Die ggs. elf Hauptfermenter erreichen gemessen gem. ÖNORM M 9411, über einen Chargenzyklus (Entleeren, Reinigen, Befüllen, Zugabe von Kleinmengen und Ernte) von ca. 3 - 4 Tagen einen Mittelwert von max. 5 mg C/m³.

Allfällige Abwässer, aus den verfahrensgegenständlichen Bereichen, werden in die betriebliche Abwasserreinigungsanlage geführt und dort gem. den zutreffenden BVT-Merkblättern behandelt.

Die Schallemission der ggs. Fermentationsgarnituren sind an der ggs. Grundstücksgrenze nicht wahrnehmbar.

Ansonsten wird die Emissionssituation (Schall, Geruch etc.) durch die ggs. Adaptierungen, in Anbetracht der vorhandenen genehmigten Gegebenheiten im Werk Kundl, lediglich unwesentlich geändert.

Die Überwachung der oben angeführten Emissionen erfolgt nicht über Messungen, da die prozessbedingte Qualitätssicherung gewährleistet, dass die beschriebenen Grenzwerte im Betrieb sicher eingehalten werden. Abweichungen würden damit rechtzeitig bzw. vorzeitig erkannt, sodass sich daraus keine Gefahr einer Umweltverschmutzung ergibt.

3. Beschreibungen der Räume

In keinem der ggs. und im folgenden beschriebenen Räume sind ständige Arbeitsplätze eingerichtet.

Mit Ausnahme der folgenden Sachverhalte ergeben sich in den ggs. und im Folgenden beschriebenen Räume, zum genehmigten Bestand, keine Änderungen.

In sämtlichen der ggs. und im Folgenden beschriebenen Räume wird zu den beschriebenen Anlagen, Apparaten etc. diverses Nebenequipment (Rohrleitungen, Armaturen, Pumpen etc.) betrieben.

3.1 Untergeschoß Niveau - 9,58 m (UG-9,58)

Die räumliche und fluchtwegtechnische Situation im UG-9,58 wurde mit Bescheid der BH Kufstein vom 18.05.2015, Zl.: KU-BA-305/3-2015 genehmigt.

Raum 009; Wartungsgrube

In die Wartungsgrube ragt von oben der Hauptfermenter Nr. 28.1.

Raum 010; Wartungsgrube

In die Wartungsgrube ragt von oben der Hauptfermenter Nr. 27.1. Weiters befindet sich hier die Molchstation Nr. 51.1.1 inkl. Molchpumpe zur Reinigung vorhandener Ernteleitungen.

Raum 011; Wartungsgrube

In die Wartungsgrube ragt von oben der Hauptfermenter Nr. 26.1.

Raum 012; Wartungsgrube

In die Wartungsgrube ragt von oben der Hauptfermenter Nr. 25.1.

Raum 013; Wartungsgrube

In die Wartungsgrube ragen von oben u. a. die ggs. Hauptfermenter Nr. 23.1, 24.1, 29.1 und 30.1. Weiters wird hier der Kondensatsammelbehälter Nr. 29.1.54 (500 l) als Druckbehälter mit hohem Gefahrenpotential gem. DGÜW-V betrieben. Die diesbezüglichen Prüfungen werden durchgeführt.

3.2 Kellergeschoss Niveau - 6,03 m (KG-6,03)

Die räumliche und fluchtwegtechnische Situation im KG-6,03 wurde mit Bescheid der BH Kufstein vom 18.05.2015, Zl.: KU-BA-305/3-2015 genehmigt.

Raum 001; Produktion

Die bereits oben erwähnten Hauptfermenter, Nr. 23.1, 24.1, 25.1, 26.1, 27.1, 28.1, 29.1 und 30.1 erstrecken sich vom UG-9,58 bis in das 1.OG. In den Raum 001 (Produktion) ragen von oben die Hauptfermenter Nr. 16.1 und 17.1. Auch werden hier die Kondensatsammelbehälter Nr. 29.1.56, 29.1.58 (jeweils 2500 l) und 80.1 (2000 l) sowie der Inaktivierungssammeltank Nr. 47.2 (7000 l) betrieben. Einstufung und ggf. Überwachung erfolgt gem. DGÜW-V. Weiters befinden sich hier die Molchstationen Nr. 47.7 und 21.63 inkl. Molchpumpe zur Reinigung vorhandener Ernteleitungen.

Raum 015; Produktion

In den Raum 015 (Produktion) ragt von oben der Hauptfermenter Nr. 15.1.

3.3 Kellergeschoss Niveau - 3,71 m (KG-3,71)

Die räumliche und fluchtwegtechnische Situation im KG-3,71 wurde mit Bescheid der BH Kufstein vom 18.05.2015, Zl.: KU-BA-305/3-2015 genehmigt.

Raum 004; Produktion

Wie bereits oben erwähnt, reichen die Hauptfermenter, Nr. 23.1, 24.1, 25.1, 26.1, 27.1, 28.1, 29.1 und 30.1 vom UG-9,58 bis in das 1.OG. Die ebenfalls bereits oben erwähnten Hauptfermenter Nr. 16.1 und 17.1 reichen vom KG-6,03 bis in das 1.OG. Die bereits erwähnten Kondensatsammelbehälter Nr. 29.1.56 und 29.1.58 reichen von KG-6,03 bis KG-3,71.

Raum 016; Produktion

Der bereits oben erwähnte Hauptfermenter, Nr. 15.1 reicht vom UG-6,03 bis in das EG. Weiters wird in Raum 016 (Produktion) der Schaumabscheider Nr. 15.1.32 betrieben.

Raum 020; PL-Erntetank

Mit Bescheid der BH Kufstein vom 09.09.1991, Zl.: III-305/61-91 wurde die Errichtung und der Betrieb des Erntetanks 1 zur Zwischenlagerung von Fermentationsbrei genehmigt. Mit Bescheid der BH Kufstein vom 29.04.2014, Zl.: 3.1-305/NP wurde bezüglich des angrenzenden Baues B111 die Errichtung und der Betrieb des (zweiten) Erntetanks 1A zur Zwischenlagerung von Fermentationsbrei genehmigt. Zum Betrieb dieser beiden Erntetanks 1 und 1A wird im Raum 020 (PL-Erntetank) die Pumpe Nr. 1.21 betrieben.

3.4 Erdgeschoss (EG)

Raum 101; Produktion

Wie bereits oben erwähnt, reichen die Hauptfermenter, Nr. 23.1, 24.1, 25.1, 26.1, 27.1, 28.1, 29.1 und 30.1 vom UG-9,58 bis in das 1.OG. Die ebenfalls bereits oben erwähnten Hauptfermenter Nr. 15.1, 16.1 und 17.1 reichen vom KG-6,03 bis in das 1.OG. Die zugehörigen Nebenfermenter, Hilfsbehälter, Nebenaggregate (Rührwerke, Pumpen etc.) der ggs. Fermentationsgarnituren erstrecken sich vom EG bis in das 1.OG.

Raum 102; Anbau Süd

In den Raum 102 (Anbau Süd) ragt von oben der Aberntetank (E2) Nr. 52.1 (3 bar, 24.800 l). Dieser wurde ursprünglich mit Bescheid der BH Kufstein vom 02.05.1991, Zl.: III-305/10-88 in der selben Größe wie der benachbarte Tank Nr. 47.3 als Prozesstank genehmigt, weist nunmehr aber die o. a. Größe auf. Einstufung und ggf. Überwachung erfolgt gem. DGÜW-V. Als Nebenequipment zum Aberntetank wird hier die Pumpe Nr. 52.1.80 betrieben. Der Aberntetank (E2) wird fallweise auch als Behälter für Abwasser genutzt, welches von den Fermentationsgarnituren über medienbeständige und dichte Rohrleitungen und ebensolche Behandlungseinheiten (z. B. Aktivkohlefilter) eingeleitet wird.

Raum 120; PL-Erntetank samt Abfüllstelle im Freien

Mit Bescheid der BH Kufstein vom 3.3.2003, Zl.: 3.1-305/AH wurde die Tankwagen-Abfüllstelle samt Auffangwanne bei Erntetank 1 genehmigt. Die letzte Änderung der Tankwagen-Abfüllstelle (und die Genehmigung des Erntetanks 1A) erfolgte mit Bescheid der BH Kufstein vom 29.4.2014, Zl.: 3.1-305/NP. Beide erwähnten Genehmigungen bezogen sich auf B102. Neben den bereits genehmigten Anschlüssen werden hier noch folgende betrieben: Clean-in-place-System (CIP), Nutzwasser (WN aus dem Werksnetz), Druckluft (LS aus dem Werksnetz), Dampf (aus dem Werksnetz) und eine Ernteleitung zum o. a. Aberntetank (E2) Nr. 52.1. Diese Ernteleitung wird fallweise auch als Abfüllleitung von Abwasser aus dem o. a. Aberntetank (E2) benutzt. Für die Abfüllung und die weitere Behandlung (ggf. Entsorgung durch einen befugten Fachbetrieb) von Abwasser wird eine schriftliche Anweisung erstellt.

Weiters werden im Bereich der Abfüllstelle Kranbahnen, Höhensicherungsgeräte und Hebezeuge gem. den Anforderungen der AM-VO betrieben.

Der Raum 120 (PL-Erntetank) ist eine Bedienerkabine ohne ständigen Arbeitsplatz.

3.5 1. Obergeschoss (1.OG)

Räume 201, 211, 213 und 214; jeweils Produktion

Wie bereits oben erwähnt, reichen die Hauptfermenter, Nr. 23.1, 24.1, 25.1, 26.1, 27.1, 28.1, 29.1 und 30.1 vom UG-9,58 bis in das 1.OG. Die ebenfalls bereits oben erwähnten Hauptfermenter Nr. 15.1, 16.1 und 17.1 reichen vom KG-6,03 bis in das 1.OG. Die zugehörigen Nebenfermenter, Hilfsbehälter, Nebenaggregate (Rührwerke, Pumpen etc.) der ggs. Fermentationsgarnituren erstrecken sich vom EG bis in das 1.OG.

Raum 202; Anbau Süd

Der bereits o. a. Aberntetank (E2) Nr. 52.1 reicht vom EG bis in das 2.OG. Weiters werden hier Nebenfermenter, Hilfsbehälter, Nebenaggregate (Rührwerke, Pumpen etc.) der ggs. Fermentationsgarnitur Nr. 23 betrieben.

3.6 2. Obergeschoss (2.OG)

Raum 302; Anbau Süd

Der bereits o. a. Aberntetank (E2) Nr. 52.1 reicht vom EG bis in das 2.OG. Weiters werden hier Nebenfermenter, Hilfsbehälter, Nebenaggregate (Rührwerke, Pumpen etc.) der ggs. Fermentationsgarnitur Nr. 23 betrieben.

4. ArbeitnehmerInnenschutz

Durch die Änderungen werden keine neuen/zusätzlichen Arbeitsplätze geschaffen.

Von den folgenden allgemein geltenden Angaben abweichende Sachverhalte werden oben im Abschnitt „Beschreibung der Räume“ beschrieben.

Hält sich ein Arbeitnehmer bei der von ihm auszuübenden Tätigkeit länger als 2 Stunden pro Achtstundenschicht an einem räumlichen Bereich auf, so handelt es sich im Sinne dieser Technischen Beschreibung um einen ständigen Arbeitsplatz (s. § 30 AStV und § 1 AAV).

Für die ggs. Adaptierungen gilt weiters:

- 4.1 Die hier beschäftigten ArbeitnehmerInnen werden mit der Bedienung der Anlage und den damit verbundenen Gefahren sowie mit den anzuwendenden Schutzmaßnahmen vertraut gemacht.

- 4.2 Die persönliche Schutzausrüstung (PSA) wird im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung festgelegt und vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt.
- 4.3 Die Fluchtwegsituation bleibt gegenüber der aktuellen Bestandsgenehmigung unverändert.
- 4.4 Es ist eine Sicherheitsbeleuchtung nach § 9 AStV installiert.
- 4.5 Arbeitsräume sind natürlich lüftbar. Die Raumtemperatur in den Arbeitsräumen beträgt in der kalten Jahreszeit mindestens 20°C.
- 4.6 Arbeitsräume sind auf der gesamten Fläche so isoliert, dass der Boden als fußwarm empfunden wird.
- 4.7 Die Verlegung, Bemessung und Beschaffenheit der elektrischen Einrichtungen und Kabel erfolgt nach den geltenden ÖVE-Bestimmungen.
- 4.8 Bei ständigen Arbeitsplätzen wird die Beleuchtungsstärke nach ÖNORM EN 12464-1 bemessen.
- 4.9 Lichte Weite und Aufgehrichtung der Türen entsprechen den §§ 18 und 20 AStV.
- 4.10 Ausgänge und Notausgängen sowie die zu ihnen führenden Fluchtwege sind gem. KennV bzw. ÖNORM Z 1000 gekennzeichnet.
- 4.11 Jedem(er) ArbeitnehmerIn wird ein verschließbarer Kleiderschrank in den nach Geschlechtern getrennten Garderoben zur Verfügung gestellt.
- 4.12 Die Betriebsanlagenänderung ist im Brandschutzplan gem. TRVB O 121 eingearbeitet.
- 4.13 Der Einsatz biologischer Arbeitsstoffe erfolgt unter Einhaltung der Forderungen der diesbezüglichen VbA.
- 4.14 Da an den Oberflächen der verfahrenstechnischen Anlage in Bau B111 fallweise (anlässlich von Sterilisationen etc.) Temperaturen von mehr als 60 °C auftreten können, wird auf diese Gefahr bei den Zugangstüren hingewiesen, ist in den Produktionsräumen eine langarmige und langhosige Bekleidung vorgeschrieben und werden die Mitarbeiter diesbezüglich regelmäßig unterwiesen. Weitere Maßnahmen (Berührungsschutz) werden im Rahmen der Arbeitsplatzevaluierung festgelegt und umgesetzt.

5. Brandschutzmaßnahmen

- 5.1 Bezüglich Brandschutz und Brandmeldeanlage darf auf den Bescheid der BH Kufstein vom 18.05.2015, Zl.: KU-BA-305/3-2015 verwiesen werden, dieser bestimmt: „Gem. Brandschutzkonzept ist in Bau B111 derzeit ein „Brandabschnittsschutz“ installiert. Im Rahmen der Ertüchtigungsmaßnahmen des Brandschutzkonzeptes wird die Brandmeldeanlage (mittels besonderer Brandmelder, z. B. Rauchansaugsystem - RAS) auf annähernd Vollschutz in Anlehnung an TRVB S 123 (Ausgabe 2001) ausgebaut. Diese technische Brandschutzeinrichtung wird im Wesentlichen zur Gewährleistung des Schutzzieles „Personenschutz“ und der Vermeidung von „Business Interruption“ beitragen. Durch diese technische Brandschutzeinrichtung werden auch die Brandfallsteuerungen in Anlehnung an die TRVB S 151 (Ausgabe 1994) angesteuert. Die Ausführung der Brandfallsteuerungen erfolgt nach den Angaben des Kommandanten der Betriebsfeuerwehr.“
- 5.2 Es werden keine neuen Brandabschnitte gebildet.
- 5.3 Bei Durchführungen von Schächten, Kanälen oder Leitungen durch bestehende Brandabschnitte werden geeignete Maßnahmen (z.B. Abschottung, Ummantelung, Brandschutzklappe) vorgesehen, damit die Feuerwiderstandsklasse dieser Bauteile (Brandwiderstandsdauer der Bauteile) nicht beeinträchtigt bzw. eine Übertragung von Feuer und Rauch über die Zeit der entsprechenden Feuerwiderstandsklasse wirksam eingeschränkt wird.
- 5.4 Sämtliche in die Pläne eingetragenen Brandschutzabschlüsse (EI2-30-C; T30 etc.) entsprechen der ÖNORM B 3850.
- 5.5 Art, Anzahl und Aufstellungsort von Feuerlöschern wird von der Betriebsfeuerwehr festgelegt.
- 5.6 Die Dimensionierung der Öffnungen für den Abzug von Rauch und Wärme wird nach den Vorgaben des Kommandanten der Betriebsfeuerwehr unter Berücksichtigung der Anforderungen des Brandschutzkonzeptes ausgelegt werden.

6. Wasserrecht / Gewässerschutz

- 6.1 Die Anlage befindet sich nicht in der Schutzzone bestehender Brunnenanlagen.
- 6.2 Die Ableitung der Abwässer erfolgt gem. bestehendem Konsens.
- 6.3 Die im Bau B111 entsprechend den bisherigen Genehmigungen anfallenden Abwassermengen werden in die betriebsinterne Abwasserreinigungsanlage abgeleitet. Ggf. wird (wie oben beschrieben) die Ernteleitung vom Aberntetank (E2) zur Abfüllstelle als Abfüllleitung von Abwasser benutzt.

7. Abfallwirtschaftskonzept

Durch die geplanten Maßnahmen werden keine signifikanten zusätzlichen Abfallströme erzeugt. Die Ver- und Entsorgung erfolgt im Rahmen des vorhandenen Abfallentsorgungskonzeptes, welches in der

jeweiligen aktuellen Umwelterklärung dargestellt ist und als eigenes Dokument geführt wird (dzt. jährliche Fortschreibung). Diese wurde der Behörde bereits zur Kenntnis gebracht.

8. Industrieunfallrecht

Durch die gegenständliche Betriebsanlagenänderung ergeben sich keine Auswirkungen für die Gefahren im Zusammenhang mit schweren Unfällen.

9. IPPC

Die ggs. Haupt- und Nebenfermenter dienen der Herstellung von Wirkstoffen für Arzneimittel unter Verwendung biologischer Verfahren. Es handelt sich daher um IPPC-Anlagen gem. Ziffer 4.5 der Anlage 3 der GewO.

Zu den diesbezüglichen Forderungen in § 77a GewO wird festgehalten:

Getroffene Vorkehrungen im Projekt:	
Abs. 1 Z. 1	<p>Sämtliche ggs. Fermentationsanlagen entsprechen dem Stand der Technik gem. BVT-Merkblatt OFC.</p> <p>Der Einsatz von Gentechnisch veränderten Organismen (GVO) gem. Gentechnikgesetz – GTG umfasst ausschließlich Arbeiten der Sicherheitsstufe 1 (vernachlässigbares Risiko). Durch den Einsatz von Zyklonabscheidern besteht ein geschlossenes System gem. § 4 Z 7 GTG. Bei Fremdkeimbelastung oder anderen Störungen werden GVO im Behälter im Sinne der Systemverordnung chemisch oder thermisch inaktiviert.</p> <p>Die Behandlung der produktionsspezifischen Abwässer erfolgt nach dem Stand der Technik in der betriebseigenen Abwasserreinigungsanlage.</p>
Abs. 1 Z. 2	<p>Sicherheitsbericht, Explosionsschutzmaßnahmen, Brandabschnittsbildung, Brandmeldeanlage, Betriebsfeuerwehr,</p> <p>Reduktion von händischen Manipulationen mit gefährlichen Substanzen auf das betrieblich notwendige Maß, Einsatz von besonders geschultem Personal für derartige Arbeiten;</p>
Abs. 1 Z. 3	<p>Die Konzeption der Anlage ermöglicht eine Stilllegung inkl. letztmaliger Vorkehrungen ohne Gefahr einer Umweltverschmutzung; Bericht über den Ausgangszustand</p>

Getroffene Vorkehrungen im Projekt:	
Abs. 2 i.V. mit Anlage 4 der GewO	<p>Die in Anl. 4 der GewO, do. Bereich „Luft“ aufgelisteten Schadstoffgruppen spielen in den geplanten biologischen Fermentationsprozessen, mit Ausnahme von Staub keine Rolle. Bezüglich Staub s. u. Abschnitt „4. Sicherheitstechnik / Emissionen“ dieser Technischen Beschreibung.</p> <p>HINWEIS: Es handelt sich um folgende Schadstoffgruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Schwefeloxide und sonstige Schwefelverbindungen 2. Stickoxide und sonstige Stickstoffverbindungen

	<ol style="list-style-type: none"> 3. Kohlenmonoxid 4. Flüchtige organische Verbindungen 5. Metalle und Metallverbindungen 6. Staub 7. Asbest (Schwebeteilchen und Fasern) 8. Chlor und Chlorverbindungen 9. Fluor und Fluorverbindungen 10. Arsen und Arsenverbindungen 11. Zyanide 12. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen über die Luft übertragbaren krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften 13. Polychlordibenzodioxine und Polychlordibenzofurane
Abs. 2 i.V. mit Anlage 4 der GewO	<p>Die in der Anl. 4 der GewO, do. Bereich „Wasser“ aufgelisteten Schadstoffgruppen spielen in den geplanten Prozessen keine Rolle.</p> <p>HINWEIS: Es handelt sich um folgende Schadstoffgruppen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Halogenorganische Verbindungen und Stoffe, die im wässrigen Milieu halogenorganische Verbindungen bilden 2. Phosphororganische Verbindungen 3. Zinnorganische Verbindungen 4. Stoffe und Zubereitungen mit nachgewiesenermaßen in wässrigem Milieu oder über wässriges Milieu übertragbaren krebserzeugenden, erbgutverändernden oder fortpflanzungsgefährdenden Eigenschaften 5. Persistente Kohlenwasserstoffe sowie beständige und bioakkumulierbare organische Giftstoffe 6. Zyanide 7. Metalle und Metallverbindungen 8. Arsen und Arsenverbindungen 9. Biozide und Pflanzenschutzmittel 10. Schwebestoffe 11. Stoffe, die zur Eutrophierung beitragen (insbesondere Nitrate und Phosphate) 12. Stoffe, die sich ungünstig auf den Sauerstoffgehalt auswirken (und sich mittels Parametern wie BSB und CSB messen lassen)

Der Einsatz biologischer Arbeitsstoffe erfolgt unter Einhaltung der Forderungen der diesbezüglichen VbA.

Der Einsatz gentechnisch veränderten Organismen erfolgt unter Einhaltung der Forderungen der diesbezüglichen Systemverordnung 2002.

Für die verfahrensgegenständliche IPPC Anlage wird ein Bericht über den Ausgangszustand gem. § 353a Abs. 3 GewO erstellt (siehe Anhang Teilbericht über den Ausgangszustand).

Unabhängig vom Baubeginn bzw. Baufortschritt des Baus 111 wird bis spätestens **30.06.2017** ein Ausgangszustandsbericht gem. § 353a Abs. 3 GewO 1994 der gegenständlichen Betriebsanlage der Bezirkshauptmannschaft Kufstein unaufgefordert vorgelegt.

Spruch

Die Bezirkshauptmannschaft Kufstein erteilt der Sandoz GmbH gemäß §§ 81a, 356a und 74 Gewerbeordnung 1994 unter Bedachtnahme auf § 93 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz die gewerbebehördliche Genehmigung für die oben beschriebene Betriebsanlagenänderung gemäß folgender, einen wesentlichen Bestandteil dieser Genehmigung bildenden Projektunterlagen: